



Universität Zürich^{UZH}

**Die Mindestkursphase der SNB von 6. September 2011
bis 15. Januar 2015**

Bachelorarbeit

Universität Zürich

Institut für Banking und Finance

Lehrstuhl für Banking

Prof. Dr. Steven Ongena

Vorgelegt von:

Patrick Fuchs

Abgabedatum:

06. September 2018

Abstract

Die vorliegende Arbeit geht auf die Tragweite der 40 monatigen Mindestkursphase der SNB von September 2011 bis Januar 2015 ein. Dabei wird diese turbulente Phase in den Zusammenhang mit den auslösenden Entwicklungen für die anhaltende Frankenstärke nach der globalen Wirtschaftskrise und dem Auftrag der Schweizerischen Nationalbank gesetzt. Wie so oft in stürmischen Zeiten, sahen viele Anleger den Schweizer Franken nach der Weltwirtschaftskrise als sicheren Hafen für ihre Investitionen. Dies führt zu einer übermässigen und für die Schweizer Wirtschaft gefährlichen Aufwertung des Frankens gegenüber allen wichtigen Währungen. Nachdem die Leitzinsen auf praktisch null gesenkt wurden, waren die konventionellen geldpolitischen Mittel der Schweizerischen Nationalbank erschöpft. Die SNB sah sich daher gezwungen zu unkonventionellen Mitteln zu greifen. Nachdem sie bereits vorher Fremdwährungen in grossen Mengen erworben hatte um die Aufwertung abzufedern, gab sie am 6. September 2011 bekannt fortan keinen Franken-Euro-Wechselkurs von unter 1.20 mehr zu akzeptieren. Während mehr als dreieinhalb Jahren unternahm die SNB alle nötigen Schritte um diesen Mindestkurs durchzusetzen, bevor sie den Mindestkurs am 15. Januar 2015 überraschend aufhob. Für die Durchsetzung des Mindestkurses erwarb die SNB Devisen in hohen Mengen. Aber auch Kommunikation in Form von sogenannten verbalen Interventionen setzte die SNB gezielt ein. Gerade bei der Einführung und der Aufhebung des Mindestkurses spielte dieses Mittel eine zentrale Rolle. Die Entscheidungen der Nationalbank in Bezug auf die Wechselkurspolitik wurden in der Öffentlichkeit rege diskutiert. Dabei gab es sowohl zustimmende als auch kritische Meinungen. Für die Schweizerische Nationalbank stand allerdings nicht die öffentliche Ansicht im Zentrum der Entscheidungsfindung, sondern ihr gesetzlicher Auftrag: Eine Geldpolitik im Gesamtinteresse des Landes.